



Reglement für die AHV-Zweigstelle Region Orpund

Die Gemeinde Orpund beschliesst in Anwendung von Artikel 8 ff der Verordnung vom 04.11.1997 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen sowie Artikel 39 und 48 lit. c der Gemeindeordnung vom 21.06.2000.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 ¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Orpund eine AHV-Zweigstelle geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 4.11.1998 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Unterstellung

Art. 2 ¹ Die AHV-Zweigstelle Region Orpund untersteht administrativ der Gemeinde Orpund vertreten durch den Gemeinderat Orpund fachlich der AKB.

² Die zuständige Stelle der Gemeinde Orpund übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsverfügung aus und kann administrative Weisungen erfassen.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle Region Orpund sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

Leiter(in)

Art. 4 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle Region Orpund wird von der zuständigen Stelle der Gemeinde Orpund ernannt.

² Massgebend ist die Personalverordnung der Gemeinde Orpund.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.



Stellvertreter(in) **Art. 5**¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde Orpund bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

² Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Mitarbeiter(innen) **Art. 6** Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden durch den Gemeinderat Orpund auf Antrag der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters ernannt.

Ausbildung **Art. 7**¹ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle Region Orpund hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der AHV-Zweigstelle einzuführen und weiterzubilden.

² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung **Art. 8**¹ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle Region Orpund, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Angestellten der Gemeinde Orpund geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AVHG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. Organisation

Schalterstunden **Art. 9**¹ Die AHV-Zweigstelle Region Orpund steht der Bevölkerung während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Orpund zur Verfügung.

² Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle Region Orpund sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Einwohner Register; Meldungen **Art. 10** Die Einwohnerkontrollen der angeschlossenen Gemeinden haben der AHV-Zweigstelle Region Orpund laufen die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Finanzverwaltung; Auskunftspflicht **Art. 11** Die Gemeindeverwaltungen der angeschlossenen Gemeinden gewähren der AHV-Zweigstelle Region Orpund auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Fürsorgebehörde; Meldung von möglichen EL-Anspruchsberechtigten **Art. 12** Die Fürsorgebehörden der angeschlossenen Gemeinden melden der AHV-Zweigstelle Region Orpund AHV- und IV-Renter(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre



Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

- Allgemeine Kontrollen **Art. 14** Dem Gemeinderat Orpund obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:
- a) Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der AHV-Zweigstelle Region Orpund und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung
 - b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der AHV-Zweigstelle Region Orpund und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung
 - c) Übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen
 - Gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
 - Registerkarten
 - d) Allfällige Arbeitsrückstände
 - e) Geeignete Information von versicherten und Beitragspflichtigen.

V. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

- Aufgehobenes Reglement **Art. 15** Das Reglement vom 1. Januar 1996 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 16** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat das Reglement für die AHV-Zweigstelle Region Orpund an der Sitzung vom 8. Januar 2001 einstimmig genehmigt.

GEMEINDERAT ORPUND

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. R. Schmid sig. U. Hess

Orpund, 8. Januar 2001

Referendums- und Auflagezeugnis

Der Reglementsbeschluss, mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum, gemäss Art. 39 Gemeindeordnung vom 21. Juni 2000, wurde im Nidauer-Anzeiger vom 12. Januar 2001 veröffentlicht. Während der 60-tägigen Referendumsfrist, vom 12. Januar 2001 bis 13. März 2001, lag das Reglement auf der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme auf. Das Referendum wurde nicht ergriffen.



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

Der Inkraftsetzungsbeschluss wurde im Nidauer-Anzeiger vom 23. März 2001, gemäss Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, veröffentlicht.

Orpund, 26. März 2001

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Baumann

Kopie an:

- Regierungsstatthalteramt Nidau
- AGR Biel-Seeland
- Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)